

werden, was im offenen Widerspruch zum vorsichtigen und sorgfältigen Impetus des Autors steht. Werz ist infolgedessen zu Schwerpunktsetzungen gezwungen, die nicht immer einleuchten. So werden philosophische Ansätze auf 61 relativ eingehend erörtert, während die unter praktischen Gesichtspunkten sicherlich ungleich bedeutendere Theologie der Befreiung nur 42 Seiten Raum erhält und in einigen Punkten, etwa ihrem Verhältnis zur (auch marxistischen) Sozialwissenschaft oder ihrer eigenen wissenschaftlichen Produktion (im Rahmen der vielerorts entstandenen Forschungs- und Volksbildungsinstitute), eher zu kurz kommt. Ähnliches gilt für die historische Darstellung: Die von Werz (S. 34) vertretene und gerade in der aktuellen Diskussion hochinteressante These, daß bereits in der Kolonialzeit eine eigenständige intellektuelle Tradition in Lateinamerika entstanden ist, wird auf den folgenden fünf Seiten nicht hinreichend belegt. Indessen widmet sich der Autor mit hoher Gründlichkeit der Betrachtung der venezolanischen Positivisten, ohne deren Relevanz für die Entwicklung des lateinamerikanischen Denkens vollständig deutlich machen zu können. Auch der Beitrag der marxistischen politischen Ökonomie zur Entwicklung der Sozialwissenschaften wird in seiner Vielschichtigkeit und Dynamik nicht voll erfaßt. Hier wünschte man sich einen um 200 Seiten erweiterten Umfang, der diese und andere Auslassungen beseitigen könnte.

Eine Studie wie die vorliegende muß zwangsläufig Schwerpunkte setzen, und eine Kritik, die nur auf das weist, was nicht berücksichtigt wurde, macht es sich sicherlich zu leicht. Allerdings läßt Werz infolge der sehr weiten Themenstellung die Frage nach den Motiven seiner Auswahl und Gliederung unbeantwortet und lädt daher zu kritischen Nachfrage geradezu ein. Die Arbeit hat ihre Stärken m.E. in der behutsamen, uneitlen und um Objektivität bemühten Darstellung einzelner lateinamerikanischer Denker. An diesen Stellen offenbart sie zudem die profunden Kenntnisse des Autors, von denen zu hoffen ist, daß sie möglichst bald in eine wirkliche und umfassende Ideengeschichte Lateinamerikas einfließen werden.

*Christian von Haldenwang*

*Jost Delbrück / Rüdiger Wolfrum (Hrsg.)*

**German Yearbook of International Law**

Jahrbuch für Internationales Recht, Bd. 33, 1990 (GYIL 33/1990)

Duncker & Humblot, Berlin, 1991, 542 S., DM 228,--

Das von Rudolf Laun und Hermann von Mangoldt als Jahrbuch für Internationales Recht begründete GYIL bedarf keiner besonderen Empfehlung, da es sich seit Jahrzehnten als bewährter Markenartikel auf dem Markt der internationalen Völkerrechtswissenschaft etabliert hat. Der hier zu besprechende Band 33 macht keine Ausnahme. Der 1976 erfolgten sprachlichen Umstellung des Titels entsprechend, ist ein deutliches Übergewicht englisch-

sprachiger Beiträge festzustellen: 12 von 14 Artikeln, beide "Notes and Comments" und immerhin 9 von 21 Rezensionen. Nur zwei Artikel, der eine "Report" und 12 Rezensionen sind deutsch abgefaßt. Interessant ist dabei, daß mehrfach englischsprachige Werke in deutscher, deutschsprachige Werke aber in englischer Sprache rezensiert wurden, was auch durchaus sinnvoll erscheint.

Inhaltlich fällt sofort eine starke Europazentrik ins Auge: 9 der 14 Artikel weisen einen EG-Bezug auf, zwei weitere - über die Europäische Menschenrechtskonvention und über die Ostsee - sind, wie der "Report" über den Nordischen Rat, ebenfalls europabezogen. Nur drei Artikel und die beiden "Notes and Comments" beschäftigen sich mit anderen Themen, wobei die Bandbreite vom Internationalen Umweltrecht über die völkerrechtliche Rechtsetzung, einen Verhaltenskodex für "Multis" und den internationalen Mülltourismus bis zu internationalen Schuldenprozessen vor US-amerikanischen Gerichten reicht.

Für die Einzelwürdigung dürfte es zweckmäßig sein, nicht so sehr der Reihenfolge der Beiträge zu folgen, sondern zusammengehörige Themengruppen ins Auge zu fassen und hierbei zunächst die EG-Binnenprobleme zu betrachten:

Mit den Problemen, die die Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes für die Gemeinschaftsorgane mit sich bringt, beschäftigt sich *René Barents* (Brüssel und Maastricht): *The Community and the Unity of the Common Market* (S. 9-34). Dagegen wendet sich *Thomas Läufer* (Bonn) Haushalt und Finanzen als Konfliktfeld der EG-Organe und der EG-Mitgliedstaaten (S. 184-213) zu und kommt dabei trotz des von ihm diagnostizierten "mittelfristigen Krisenmanagements" zu durchaus realistischen Reformvorschlägen (z.B. Stärkung des Europäischen Parlaments). Drei Artikel behandeln arbeits- und sozialrechtliche Fragen: *Federico Durán López* (Córdoba): *The Harmonisation of the Labour Systems of the Member-States of the E.E.C. in the Perspective of European Unity* (S. 236-257); *Ruth Nielsen* (Kopenhagen): *The Contract of Employment in the Member States of the European Communities and in Community Law* (S. 258-283); und *Erika Szyszczak* (London): *L'Espace Sociale Européenne: Reality, Dreams or Nightmares* (S. 284-307). Dabei konzentriert sich Durán auf die der in der Einheitlichen Europäischen Akte vorgesehenen Harmonisierung entgegenstehenden Schwierigkeiten, die er aber beim Vorhandensein eines entsprechenden politischen Willens für überwindbar hält. Nielsen stellt einen Wettbewerbsvorteil für Dänemark, Großbritannien und Irland gegenüber den anderen EG-Staaten wegen der hier größeren Vertragsfreiheit bei der Gestaltung von Arbeitsverträgen fest und befürchtet dessen Beseitigung durch eine anstehende, gerade hierdurch motivierte, einheitliche EG-Regelung. Szyszczak schließlich geht auf die aus ihrer Sicht berechtigten Bedenken Großbritanniens gegen die Europäische Sozialcharta ein und warnt vor Optimismus hinsichtlich etwaiger Lösungsmöglichkeiten.

Die Beitrittsprobleme seines Landes behandelt *Karl Zemanek* (Wien) in seinem Artikel *Austria and the European Community* (S. 130-165) und sieht die größten Schwierigkeiten in der "immerwährenden Neutralität" Österreichs, die sich aber durch die seitherige politische Entwicklung erledigt haben dürften. *Donald M. McRae* und *L. Rita Theil* (Ottawa) gehen trotz des allgemein gehaltenen Titels *The Implications of Europe 1992: A Canadian*

Perspective (S. 166-183) nahezu ausschließlich auf die Probleme ein, die der kanadischen Telekommunikationsindustrie aus der Einführung des Europäischen Binnenmarktes erwachsen könnten und fordern ein energisches Lobbying gegen den "europäischen Chauvinismus". Einem selten behandelten Thema, nämlich den Gravamina der AKP-Staaten bei der Durchführung des Lomé-Abkommens, widmet *Michael K. Addo* (Stoke on Trent) seine Untersuchung *A Critical Analysis of the Perennial International Economic Law Problems of the EEC-ACP Relationship* (S. 37-68).

Mit einem Spezialproblem der Europäischen Menschenrechtskonvention setzen sich *Iain Cameron* (Hull und Uppsala) und *Frank Horn* (Lapland und Uppsala) in ihrer akribisch recherchierten Arbeit *Reservations to the European Convention on Human Rights: The Belilos Case* (S. 69-129) auseinander. Dabei geht es um die Konsequenzen eines Urteils des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 29.04.1988, mit dem ein Schweizer Vorbehalt gegen die in Art. 6 Abs. 1 EMK vorgesehene Rechtswegegarantie (nach manchen kantonalen Rechten werden Verwaltungsentscheidungen von den Gerichten nur rechtlich, nicht aber faktisch überprüft) für nichtig erklärt wurde, worin die Autoren einen bemerkenswerten Fortschritt erkennen.

Ein temperamentvolles Plädoyer für das "Mittelmeer des Nordens" als umfassenden Natur- und Kulturraum bietet *Uwe Jenisch* (Kiel) in seinem Artikel *Die Ostsee als Wirtschafts- und Lebensraum: Wirtschaft, Umweltschutz, Seerecht* (S. 349-382), in dem er trotz der "Toteilung der Ostsee in hoheitliche Meereszonen" zu einer insgesamt positiven Würdigung besonders des Danziger Fischereiabkommens von 1973 und des Helsinki-Abkommens zum Schutze der Meeresumwelt von 1974 kommt. Mit dem Spezialaspekt der EG-Beteiligung am Danziger Abkommen beschäftigt sich *M. Fitzmaurice* (Amsterdam) unter der Überschrift *Common Market Participation in the Legal Régime of the Baltic Sea Fisheries* (S. 214-235).

Drängenden weltweiten Problemen sind zwei Artikel gewidmet: *Rüdiger Wolfrum* (Kiel) erkennt in der Akzeptanz eines internationalen Umweltrechts - *Purposes and Principles of International Environmental Law* (S. 308-330) - einen zweiten Wendepunkt im modernen Völkerrecht nach der Anerkennung des internationalen Menschenrechtsschutzes. *Wolfgang Spröte* (Potsdam) schildert das zähe Ringen um einen Verhaltenskodex für multinationale Konzerne - *Negotiations of a United Nations Code of Conduct of Transnational Corporations* (S. 331-348) - und sieht hierfür unter der Voraussetzung eines politischen Willens auch reale Lösungschancen.

Völlig aus dem Rahmen der übrigen Beiträge fällt der Artikel von *Jagdeep S. Bhandari* (Washington), *International Debt Litigation in United States Courts* (S. 383-421): Die dem ausländischen Schuldner gegen die Forderung des amerikanischen Gläubigers zur Verfügung stehenden Einreden werden kasuistisch und prozeßtaktisch abgehandelt. Dabei fehlt weder der Hinweis, daß manche Einreden von New Yorker Gerichten zwar abgelehnt würden, in Kalifornien aber wahrscheinlich Erfolg hätten (!), noch die kritische Bemerkung, daß die US-Regierung in ihren Prozeßschriftsätzen manchmal die eigene Politik

desavouiere, um der Attraktivität New Yorks als vereinbarten Gerichtsstandes keinen Abbruch zu tun.

Im ersten der beiden "Notes and Comments" gibt *Michael Bothe* (Frankfurt/M.) einen knappen Abriss der bisher vergeblichen Bemühungen, den internationalen Giftmülltourismus rechtlich in den Griff zu bekommen: *International Regulation of Transboundary Movement of Hazardous Waste* (S. 422-431). Warum aber die umfangreichen Ausführungen von *César Sepúlveda* (Mexiko), *Methods and Procedures for the Creation of Legal Norms in the International System of States: An Inquiry into the Progressive Development of International Law in the Present Era* (S. 432-459) als "Note" und nicht als Artikel gewertet wurden, bleibt das Geheimnis der Herausgeber. Enthalten sie doch in einem fundierten und engagierten Plädoyer eine grundsätzliche Kritik an der traditionellen Rechtsquellenlehre zu Gunsten der Anerkennung der VN-Generalversammlung und ähnlicher Gremien als Quasi-Gesetzgeber für völkerrechtliche Normen.

Mit dem "Report" von *Carsten Krage* (Kiel), *Die Tätigkeit des Nordischen Rates im Jahre 1989* (S. 460-485), wird die in GYIL 32 begonnene dankenswerte Übung fortgesetzt, die Aktivitäten dieses hierzulande kaum beachteten Gremiums und ihre Ergebnisse darzustellen und zu würdigen.

Da es müßig wäre, Rezensionen - so lesenswert und informativ sie auch sind - nochmals zu rezensieren, sei hier nur auf die vielleicht symptomatische Gewichtung in der Auswahl der besprochenen Werke hingewiesen: Von 23 rezensierten Werken beschäftigen sich 9 mit Wirtschaftsrecht (davon allerdings zwei dem Osthandel gewidmete inzwischen obsolet), 3 den Menschenrechten, 3 dem Seerecht und 2 dem internationalen Terrorismus. Dem an Bedeutung zunehmenden Thema "Islam und Friedensvölkerrechtsordnung" ist eine Rezension gewidmet.

Fazit: Kaum ein Leser wird für alle Beiträge dieses Bandes das gleiche Interesse aufbringen. Keiner aber, der ihn aufschlägt, wird ihn ohne Gewinn wieder aus der Hand legen.

*Karl Leuteritz*

*Dieter Blumenwitz / Hans von Mangoldt* (Hrsg.)

**Fortentwicklung des Minderheitenschutzes und der Volksgruppenrechte in Europa**  
Verlag Wissenschaft und Politik, Köln, 1992, 152 S., DM 29,-

Im Frühjahr 1992 veranstaltete die Studiengruppe für Politik und Völkerrecht - wie wird von der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen betreut, ist aber von allen Vertriebenenorganisationen unabhängig - ihre Jahrestagung über Fragen des Minderheitenschutzes und der Volksgruppenrechte. Die Referate und Diskussionen dieser Tagung sind in dem hier angezeigten Sammelband veröffentlicht. Ihr besonderer Reiz liegt darin, daß auch Vertreter aus ehemaligen Ostblockländern (Polen, Tschechoslowakei - die damals noch nicht in eine